jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/2/23 6Ob538/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1978

Norm

AußStrG §11 Abs2 B2

Rechtssatz

Die im § 165 ABGB geregelte Namensführung des unehelichen Kindes begündet ein Recht des Kindes auf Führung des dort genannten Namens. Dieses Recht würde durch eine Bedachtnahme auf den verspäteten Rekurs des Vaters gegen den Beschluß, womit sein antrag auf Ersetzung der vom Vormund verweigerten Zustimmung zur Namensgebung abgewiesen wurde, verletzt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 538/78
  Entscheidungstext OGH 23.02.1978 6 Ob 538/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0007163

Dokumentnummer

JJR_19780223_OGH0002_0060OB00538_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at